



Bern, 5. Oktober 2017

Aktenzeichen: 7158 - TEA / LEA

Verfügung

in der Sache

Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz

Übernahme der Stiftungsaufsicht

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 25.07.2017 und Eintragung vom 28.07.2017 im Handelsregister Basel-Landschaft (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 148 vom 03.08.2017) wurde unter dem Namen Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Reinach (BL) errichtet.

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung bezweckt, anerkannte gemeinnützige Aktivitäten von Rotary zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Völkerverständigung, Goodwill und Frieden leisten.

Sie leistet Unterstützung für

- den Annual Fund und Endowment Fund der Foundation von Rotary International zur Unterstützung von Projekten in den Schwerpunktsbereichen Friedensförderung, Bekämpfung von Krankheiten, Trinkwasser und Hygieneförderung, Schutz von Mutter und Kind, Bildungsförderung, lokale Wirtschaftsentwicklung
- weitere gemeinnützige Projekte und Programme der Rotary Foundation von Rotary International wie beispielsweise Polio Plus und die Rotary Peace Centers
- District-Grant Projekte, der Rotaryclubs Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, mitfinanziert über District Designated Fund-Mittel
- Weitere gemeinnützige rotarische Projekte und Organisationen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Die Stiftung beachtet dabei folgende Grundsätze:

- hohe Transparenz und Effizienz
- Vergabe der Beiträge auf der Grundlage nach klaren Kriterien, basierend auf den Zielen und Nachhaltigkeitsanforderungen der Rotary Foundation
- Einsatz der Stiftungsorgane auf freiwilliger Basis
- Gemeinnützigkeit ohne Erwerbszwecke

– Berücksichtigung des Willens der Spenderinnen und Spender im Rahmen der obenerwähnten Unterstützungszwecke.

- B. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks steht ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 zur Verfügung.
- C. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt. Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamtschweizerischer und internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes.
- D. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19.11.2014 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- 1. Die Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz wird der Aufsicht des Bundes unterstellt, die durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.
 - 2.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, dem EDI innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechenschaftsablage (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus
 - dem Tätigkeitsbericht
 - der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
 - dem Bericht der Revisionsstelle
 - dem Vermerk über die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat.
 - b) Allfällige Ausführungsreglemente und deren Änderungen sind dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.
 - c) Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister innerhalb eines Monats zu melden.
- Sämtliche Dokumente sind in einer der Landessprachen einzureichen.
- 3. Die Gebühren von CHF 1'200.00 gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Zahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.

4. Zu eröffnen an (eingeschrieben, mit Rechnung):

Rotary D 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz, c/o accoprax ag, Christoph Merian-Ring 11, 4153 Reinach BL

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

5. Mitzuteilen an:

- Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft (nach Eintritt der Rechtskraft)
- Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft.



Helena Antonio
Leiterin

Beilage: Rechnung